

Mandatsvereinbarung

in Sachen /

In Verbindung mit der erteilten Vertretungsvollmacht / dem erteilten Mandatsauftrag an

Patricia Schöninger, LL.M.
Rechtsanwältin
Marktallee 88, 48165 Münster

wird folgendes vereinbart:

1. Bei der Auftragserteilung ist auf Verlangen ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG).
2. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von einer Million EUR beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Im Einzelfall kann bei einem über Ziff. 2 hinausgehenden Haftungsrisiko gegen eine zusätzlich vom Mandanten zu übernehmende Versicherungsprämie eine höhere Einzelfallversicherung abgeschlossen werden. Der Mandant hat ein entsprechendes Verlangen schriftlich zu stellen.
4. Bei der Anwendung ausländischen Rechts wird die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht für sog. supranationales Recht.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.
7. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Rechtsanwältin, für ihn das Kostenausgleichsverfahren bzw. Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.
8. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragte Rechtsanwältin drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
9. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe braucht die beauftragte Rechtsanwältin nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn sie eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen haben.
10. Teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im übrigen nicht.
11. Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen; ich erkläre mich mit ihnen einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Schöninger, LL.M., Rechtsanwältin

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber